

Die Religionslehrerin / Der Religionslehrer

aus: Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1975, Stück 7, Nr. 95, Seite 147f. (in Auszügen)

2.8.1.

Religionslehrerinnen und Religionslehrer sollen sensibel sein für die religiöse Dimension der Wirklichkeit. Sie müssen selber Menschen sein, die nach dem Sinn des Lebens und der Welt zu fragen gelernt haben. Sachkompetenz hat im Falle des Religionsunterrichtes nur derjenige, der über Methoden- und Sachkenntnis verfügt, der pädagogisch-didaktisch versiert ist und der zugleich existentiellen Bezug zur Sache hat.

2.8.2.

Für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind infolgedessen Religiosität und Glaube nicht nur ein Gegenstand, sondern auch ein Standort. Das hindert sie nicht, fair mit verschiedenen Standpunkten und Auffassungen anderer bekannt zu machen. Bei ihnen wissen Schülerinnen und Schüler, Eltern und Gesellschaft, woran sie sind. Auf solche Transparenz haben sie einen Anspruch (...). Lehrerinnen und Lehrer ohne eigene Glaubensposition würden den Schülerinnen und Schülern nicht das gewähren, was sie ihnen in diesem Bereich schulden.

2.8.3.

Religionslehrerinnen und Religionslehrer sollen bereit sein, die Sache des Evangeliums zu ihrer eigenen zu machen und sie glaubwürdig zu bezeugen (...).

2.8.4.

Religionslehrerinnen und Religionslehrer sollen bereit sein, die Verantwortung der Kirche für die Inhalte des Religionsunterrichts mitzutragen. Religiös wache und gläubige Religionslehrerinnen und Religionslehrer suchen in der Kirche die Kommunikationsbasis für ihr Glaubensleben. Dort können sie spirituelle Impulse erhalten und so vor der Verkümmern ihres Glaubens und einer Versandung des religiösen Lebens bewahrt werden (...).

2.8.5.

(...) Liebe zur Kirche und kritische Distanz müssen einander nicht ausschließen. Sie stehen zueinander in einem ausgewogenen Verhältnis, wenn mit der Kritikfähigkeit Hörbereitschaft und selbstloses Engagement wachsen.

2.8.6.

Religionslehrerinnen und Religionslehrer sollen bereit sein zu kritischer Solidarität mit ihren Schülerinnen und Schülern, indem sie ihre Fragen als Ausdruck gegenwärtiger Welterfahrung ernst nehmen. Vor dem Anspruch Gottes sind Lehrerinnen und Lehrer und Schülerinnen und Schüler – trotz der größeren Sachkompetenz der Lehrerinnen und Lehrer – gleichermaßen Befragte und Lernende. Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die sich mit der befreienden Botschaft des Evangeliums identifizieren, werden nicht nur die personale Freiheit der Schülerinnen und Schüler voll auf respektieren, sondern auch bereit sein, sich von ihren Erfahrungen in Frage stellen zu lassen.

2.8.7.

Nicht selten gewinnen die Kolleginnen und Kollegen der Lehrerinnen und Lehrer ihr Bild von der Kirche aus der Begegnung mit den Religionslehrerinnen und Religionslehrern. Sie sind auch in Bezug auf das Kollegium ihrer Schule Multiplikatoren. Das drückt sich zunächst aus in ihrer Solidarität mit den Kolleginnen und Kollegen. Wo aber Religionslehrerinnen und Religionslehrer in eine Außenseiterposition geraten, weil sie sich mit der Sache des Glaubens identifizieren, sollen sie sich nicht scheuen, diese Rolle bewusst anzunehmen. Die Kirche und ihre einzelnen Gemeinden dürfen Religionslehrerinnen und Religionslehrer bei der Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben nicht im Stich lassen, sondern müssen sie darin fördern und unterstützen.